



Statuten

Name, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Verein «Biedermeier Heiden» besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein Verein mit Sitz in Heiden.

Art. 2

Der Verein „Biedermeier Heiden“ bezweckt die periodische Durchführung von Festanlässen in Heiden unter dem Namen „Biedermeier-Fest Heiden“, sowie die Organisation und Durchführung weiterer Aktivitäten, die dem Verein förderlich sind.

Art. 3

Der Vorstand „Biedermeier Heiden“ beauftragt ein Organisations-Komitee mit der Organisation und der Durchführung des Anlasses „Biedermeier-Fest Heiden“.

I. Mitgliedschaft und Finanzierung

Art. 4

Mitglied des Vereins „Biedermeier Heiden“ kann jede natürliche und juristische Person, Handelsgesellschaft und Körperschaft des öffentlichen Rechtes werden. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsvorstand.

Art. 5

Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, welche sich um den Verein „Biedermeier Heiden“ verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von den Mitgliederbeiträgen lebenslanglich befreit.

Art. 6

Die Finanzierung erfolgt über einen jährlich neu festzusetzenden Mitgliederbeitrag. Die Höhe der ordentlichen Beiträge sowie die Vergünstigungen der Vereinmitglieder am jeweiligen aktuellen Anlass „Biedermeier-Fest Heiden“ werden an den Hauptversammlungen festgesetzt. Die zu erhebenden Beiträge sind bis zu dem vom Vereinsvorstand festgesetzten Zeitpunkt zu entrichten.

II. Organisation, Hauptversammlung und Leitung

Art. 7

Die Geschäfte des Vereins „Biedermeier Heiden“ werden besorgt durch:

- die Hauptversammlung
- die von der Hauptversammlung gewählten Vereinsorgane.

Art. 8

Der Verein „Biedermeier Heiden“ versammelt sich ordentlichweise alljährlich im Monat März zur Hauptversammlung. Weitere Versammlungen werden einberufen so oft es von den Vereinsorganen als notwendig erachtet wird, oder wenn es 10% der Mitglieder schriftlich verlangen. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 9

Die Mitglieder erhalten eine schriftliche Einladung mit der Traktandenliste spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung. Der Besuch der Hauptversammlung ist nicht obligatorisch, hingegen haben die an den Versammlungen getroffenen Entscheidungen für den Verein und deren Mitglieder rechtsgültig bindenden Charakter.

Art. 10

Die Geschäfte der ordentlichen Hauptversammlung sind:

- Appell
- Wahl der Stimmzähler bzw. Stimmzählerin
- Jahresbericht des Präsidenten, der Präsidentin
- Protokoll der letzten Versammlung
- Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages gemäss Art. 6
- Statutenrevisionen
- Wahlen (Vorstand, Präsident/-in, Revisoren)
- Verschiedenes und Umfrage

Art. 11

Jedes Vereinsmitglied hat, gleich welcher Beitragshöhe, nur eine Stimme.

Art. 12

Statutenänderungen können nur mit Zustimmung von mindestens zwei Drittel der an einer ordentlichen oder ausserordentlichen einberufenen Versammlung anwesenden Mitgliedern beschlossen werden. Für alle Beschlüsse einer ordentlichen oder ausserordentlichen Versammlung ist das Mehr der anwesenden Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin. Anträge, die an einer ordentlichen Versammlung einen Beschluss erfordern, müssen spätestens 30 Tage vor Ende eines offiziellen Vereinsjahres schriftlich an den Vereinspräsidenten/die Vereinspräsidentin eingereicht werden. Antragsunterlagen können beim Präsidenten/bei der Präsidentin zur Einsichtnahme angefordert werden.

Art. 13

Der Präsident/die Präsidentin leitet die Versammlungen. Er/Sie sorgt für die Handhabung der Statuten und wahrt die Interessen des Vereins in jeder Beziehung im Ehrenamt. Die gewählten Vereinsorgane führen rechtsverbindliche Kollektiv-Unterschrift zu zweien.

III. Vorstand

Art. 14

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle notwendigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 15

Die Vereinskasse darf nur zur Durchführung der Zweckbestimmung verwendet werden. Kein Mitglied ist berechtigt, die Ausscheidung seines Anteils am Gesamtgut zu fordern.

Art. 16

Für die Verbindlichkeit des jeweilig zur Durchführung gelangenden Anlasses „Biedermeier-Fest Heiden“ haftet nur und ausschliesslich das Gemeinschaftsgut des Vereins. Jede persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen und ohne jegliche Nachwährschaft wegbedungen.

Art. 17

Der in Art. 1 erwähnte Verein «Biedermeier Heiden» erhält mit der schriftlich unterzeichneten Gründung durch mindesten 10 Erstmitglieder Rechtskraft.

Art. 18

Die Auflösung des Vereins «Biedermeier Heiden» kann nur erfolgen, wenn drei Viertel der an der Auflösungsversammlung anwesenden Mitglieder hierfür ihre Zustimmung geben.

Der Verein Biedermeierfest Heiden wurde am 19. Januar 1996 mit den erforderlichen Unterschriften von 10 unterzeichnenden Gründungsmitgliedern legalisiert. Statutenänderungen wurden am 28. März 2012, am 26. März 2014 und am 27. März 2019 von der Hauptversammlung genehmigt. Der neue Name des Vereins lautet ab 27. März 2019 Verein Biedermeier Heiden.